



STADT NEUENBURG AM RHEIN

BEBAUUNGSPLAN "KLEINGÄRTEN" IM GEWANN BASLER KOPF

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

§ 1

Nutzungsart und räumlicher Geltungsbereich

1. Als Nutzungsarten sind festgesetzt Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG und Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG.
2. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch Eintragung in den "zeichnerischen Festsetzungen".

§ 2

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und Versorgungsanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind zugelassen.

§ 3

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur auf den in den "zeichnerischen Festsetzungen" dargestellten Flächen zugelassen.

§ 4

Bauliche Anlagen

1. Auf der durch Baugrenzen in den "zeichnerischen Festsetzungen" umgebenen Fläche ist der Bau eines eingeschossigen Vereinsheims einschließlich der zugehörigen Lager- und Nebenräume zulässig.
2. In jeder Garteneinheit von mindestens 200 qm Fläche ist der Bau einer Gartenlaube zulässig. Die überbaute Fläche einer Gartenlaube darf 12 qm zuzüglich eines überdachten Freisitzes nicht überschreiten. Dachüberstände bis zu einer Auskragung von 30 cm werden, soweit sie nicht in die Fläche der Freisitzüberdachung fallen, nicht als überbaute Fläche angerechnet.

Die Stellung der Gartenlauben ergibt sich aus der Begründung zum Bebauungsplan "Kleingärten" vom 28. Dezember 1977.

§ 5

Gestaltung der baulichen Anlagen

Vereinsheim und Gartenlauben müssen außen einheitlich mit Holz verkleidet werden. Das Holz ist in braunen Tönen zu behandeln.

Die Dächer sind dunkel und nicht glänzend zu decken. Als Dachform wird das Satteldach vorgeschrieben.

Einfriedigung des Kleingartengebietes

Die Kleingartenflächen sind nach außen (zu den Verbindungswegen im Kleingartengebiet und entlang der Grenze des Kleingartengebietes) mit Büschen oder Hecken anzupflanzen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 1,20 m. Zäune in dieser Höhe sind ebenfalls zulässig. Einzäunungen oder Bepflanzungen nach innen zu den angrenzenden Nachbargärten liegt im Ermessen der jeweiligen Kleingartenpächter. Falls eine Einzäunung erfolgt, ist ebenfalls eine Höhe zwischen 0,80 m und 1,20 m einzuhalten.

Neuenburg am Rhein, den 28. Dezember 1977

Meinling
(Bürgermeister)



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

G E N E H M I G T

MIT VERFÜGUNG

vom 31. AUG. 1978



Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald

(Handwritten signature)